

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege	Anpassung der Bezeichnung der Satzung um die Kindertagespflege (s. Erläuterung Sachverhalt) Redaktionelle Anpassung der Anlagen zu 1 – für Kindertageseinrichtungen zu 2 – für Kindertagespflege
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung	s.o.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder erhoben. § 2 Beitragspflichtige Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. § 3 Ermittlung der Beitragshöhe Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen	von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen: § 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder erhoben. § 2 Beitragspflichtige Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. § 3 Ermittlung der Beitragshöhe Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen	Ergänzung um die Kindertagespflege

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten. § 4 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängli-	Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten. § 4 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängli-	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
che Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	che Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	
(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.	(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.	
§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum	§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger des Kindergartens im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.	(1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.	Anpassung Abs. 1 und 2 auf Kindertageseinrichtungen
(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.	(2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.	dto. Mit der Aufnahme des Verweises auf KiBiz wird die Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr verdeutlicht.
(3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.	(3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.	Neu werden Abs. 4 und 5 für Kindertagespflege eingefügt
(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.	(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.	dto.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
§ 6 Beitragsermäßigung (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der offenen Ganztagessschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindertagesjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft. (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, An-	§ 6 Beitragsermäßigung (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der offenen Ganztagessschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindertagesjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft. (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim	Anpassung Satz 1 auf Kindertageseinrichtungen

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
schriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.	unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.	Neu wird Satz 2 für Kindertagespflege eingefügt
(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.	(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.	
(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der zwischen den Eltern und dem Träger des Kindergartens im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.	(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der zwischen den Eltern und dem Träger des Kindergartens im Betreuungsvertrag für das Kind— jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.	Redaktionelle Anpassung
§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages	§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend. § 9 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert. § 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Mo-	(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend. § 9 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert. § 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Mo-	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
nats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..	nats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä.. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendarmonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.	Anpassung Satz 1 auf Kindertageseinrichtungen
(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	Neu wird Satz 3 für Kindertagespflege eingefügt
§ 11 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2006 außer Kraft.	§ 11 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.	

bisherige Fassung:

Anlage
zur Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Ta-
geseinrichtungen für Kinder

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung

wöchentliche Betreu- ungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Bei- trag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe.

Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.

neue Fassung:**Anlage 1**

**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung
für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder**

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

~~Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe.~~

~~Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.~~

Erläuterungen:

- die Anlage 1 bezieht sich ausschließlich auf Kindertageseinrichtungen
- Hinweise auf die Kindergartenjahre 2011/2012 sowie 2012/2013 wurden entfernt.

Anlage 2**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung
für die Betreuung in Kindertagespflege**

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

Erläuterung:

Die Anlage 2 wurde neu aufgenommen und bezieht sich ausschließlich auf Kindertagespflege